68. Berliert eine vor dem 1. April 1920 zum 1. Juli 1920 crfolgte Kündigung und Pensionierung eines preußischen Gisenbahnbeamten mit bessen Übertritt in den Reichsdienst in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 30. April 1920 ihre Wirfung?

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1923 i. S. H. (RL) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 281/22.

I. Landgericht Ciberfeld. - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Der Kläger war Reservelokomotivsührer im preußischen Eisenbahnbienst und wurde durch Bescheib des preußischen Ministers der össenklichen Arbeiten vom 16. März 1920 unter gleichzeitiger Kündigung des Dienstverhältnisses zum 1. Juli 1920 in den Auhestand verseht. Gemäß § 25 des Staaisvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 wurde er zum 1. April 1920 in den Reichsbienst übernommen. Der Kläger behauptet, daburch sei seine Bersehung in den Ruhestand durch den preußischen Minister wirkungslos geworden, und beansprucht, nachdem er von dem Reichsverkehrsminister am 1. November 1920 abschlägig beschieden ist, mit der im Dezember 1920 erhobenen Klage Fortzahlung der Dienst-

bezüge nach ben Reichsbesolbungsvorschriften. Er ist in allen brei Rechtszügen abgewiesen worben.

Grunbe:

Den Ausführungen ber beiben Borberrichter ift beizupflichten. Der Staatsvertrag über ben Ubergang ber Staatseifenbahnen auf bas Reich enthält feine Beftimmung, aus ber entnommen werben konnte, bag bie Berfügung bes preugischen Minifters vom 16. Marg 1920, burch die ber Rlager unter gleichzeitiger Kundigung jum 1. Juli 1920 in ben Ruheftand verfett ift, mit beffen Übernahme in ben Reichsbienst ihre Wirtsamkeit verloren habe. Nach § 30 ist bas Reich ben Lanbesbeamten gegenüber, bie jum 1. April 1920 in ben Reichsbienft übernommen und Reichsbeamte geworden find, nur in die Berpflichtungen eingetreten, "bie ben Sanbern auf Grund ber am 31. Marg 1920 geltenden Landesgesete obliegen murden, wenn die Beamten im Lanbesbienfte verblieben maren". Diefen Beamten finb, wie auch in ber Begründung (Drudfache Nr. 2472 ber verfaffunggebenben beutschen Nationalversammlung) G. 25 hervorgehoben ift, grundfanlich bie Rechte gemährleiftet, bie fie fich im Dienfte ber Lanber nach bem Stanbe vom 31. Marg 1920 erworben haben. Daraus ift zu folgern, bag sie die Rechte ber Reichsbeamten auch nur unter ben Beschränkungen erlangen, die sich aus einer bor bem 1. April 1920 burch bie zuständige Landesbehörbe verfügten Berfetzung in ben Ruheftand ober Runbigung ergeben. Das Gegenteil hatte gegenüber ber allgemeinen Bestimmung bes § 30 eines besonberen Ausspruchs in bem Staats. vertrage bedurft. Die von bem Rlager angezogene Beftimmung bes § 35: "Ein in ben Lanbern am 31. Marg 1920 anhängiges formliches Difgiplinarverfahren ift nach ben Lanbesgesetzen zu erlebigen" fpricht nicht gegen bie bier vertretene Anficht, sonbern beftatigt fie. benn fie beruht auf ber bon bem Rlager fur unmöglich erklarten Auffaffung, daß Rechtsatte ber Landesbehörben auch für bie Reichsbeamtenzeit ber Beamten Wirtung behalten, inbem fie bie Fortsetzung eines eingeleiteten Difziplinarverfahrens für felbftverftandlich erachtet und nur ben Zweifel entscheibet, nach welchen gesetlichen Bestimmungen beffen Beiterführung erfolgen foll. Enblich werben bem Rlager auch burch bie Abernahme in ben Reichsbienst nicht etwa bie ihm gegen bie Berfügung bes preußischen Minifters zustehenben Rechtsbehelfe abgeschnitten, wie bie Borberrichter gutreffend ausgeführt haben. Eigenart ber Rechtsftellung, die nach ber hier vertretenen Anficht eintritt, findet in bem fraft Gesetzes eintretenden Bechsel bes Dienstherrn eine genügende Erklarung, mabrend bie gegenteilige Meinung ju einem fachlich unbegrundeten Gewinne bes Beamten auf Roften bes Reichs führen murbe.